Landkreis
Barnim

Allgemeinverfügung zur Untersagung des Betriebes von Mährobotern in den Nacht- und Dämmerungszeiten im Gebiet des Landkreises Barnim

I. Entscheidung

Der Landkreis Barnim als untere Naturschutzbehörde erlässt auf Grundlage von § 3 Absatz 2 in Verbindung mit § 44 Absatz 1 Nummer 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) folgende Allgemeinverfügung.

1. Im Gebiet des Landkreises Barnim wird zum Schutz wild lebender Tiere, vor allem von Igeln, weiteren Kleinsäugern, Amphibien, Reptilien und sonstigen kleinen Wirbeltieren sowie wirbellosen Kleintieren der Betrieb von Mährobotern (alle Serviceroboter, die autonom bzw. selbsttätig (nicht ferngesteuert) eine vorgegebene Rasen- oder sonstige Grünfläche mähen können) in der Nacht- und Dämmerungszeit mit Verweis auf § 39 Absatz 2 Nummer 1 Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz (BbgNatSchAG) untersagt.

2. Die Untersagung nach Nummer 1 gilt in der Zeitspanne zwischen einer halben Stunde vor Sonnenuntergang und einer halben Stunde nach Sonnenaufgang des Folgetages. Hierfür sind die aktuellen, durch den Deutschen Wetterdienst für Berlin-Brandenburg ausgewiesenen Dämmerungszeiten maßgeblich.

3. Von der Untersagung nach Nummer 1 kann im Einzelfall durch die untere Naturschutzbehörde des Landkreises Barnim eine Ausnahme erteilt werden, sofern durch den Antragsteller zweifelsfrei nachgewiesen werden kann, dass durch den Betrieb des Mähroboters keine Schädigung der unter Nummer 1 genannten Tiergruppen eintreten kann.

4. Zu den Nummern 1 und 2 dieser Allgemeinverfügung wird die sofortige Vollziehung angeordnet.

5. Die Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

II. Begründung

A. Sachverhaltsdarstellung

Der Einsatz autonom arbeitender Mähroboter auf privaten, gewerblichen und öffentlichen Grünflächen hat in den vergangenen Jahren deutlich zugenommen. Die Geräte werden vielfach zeitgesteuert oder automatisiert betrieben und kommen zunehmend auch während der Abend-, Nacht- und frühen Morgenstunden zum

Einsatz. Diese Betriebszeiten überschneiden sich mit den Hauptaktivitätszeiten zahlreicher wild lebender Tierarten.

Besonders betroffen ist der Europäische Igel (*Erinaceus europaeus*), der nach § 7 Absatz 2 Nummer 13c BNatSchG eine besonders geschützte Art ist. Darüber hinaus sind auch weitere besonders geschützte Arten von Kleinsäugern, Amphibien, Reptilien sowie bodenlebenden Wirbeltieren und wirbellosen Kleintieren potenziell gefährdet. Viele dieser Tiere nutzen Gärten, Parkanlagen, Friedhöfe, Kleingartenanlagen und sonstige Grünflächen als Nahrungs-, Rückzugs- oder Wanderhabitate.

Der Igel ist überwiegend dämmerungs- und nachtaktiv. Während dieser Zeit sucht er Nahrung und legt zum Teil erhebliche Strecken innerhalb von Siedlungsbereichen zurück. Begegnet er einem Mähroboter, zeigt er typischerweise kein Fluchtverhalten, sondern verharrt oder rollt sich zum Schutz zusammen. Dieses natürliche Abwehrverhalten schützt zwar vor vielen Fressfeinden, verhindert jedoch nicht Verletzungen durch die rotierenden Messer eines Mähroboters.

Nach dem derzeitigen wissenschaftlichen Erkenntnisstand verfügen auch moderne Mähroboter mit Kamera-, Ultraschall-, Radar- oder KI-gestützten Sensorsystemen nicht über eine unter allen Einsatzbedingungen zuverlässige Erkennung kleiner Wildtiere. Insbesondere ruhende oder zusammengerollte Igel werden vielfach erst nach einem unmittelbaren Kontakt mit dem Gerät erkannt. Dadurch kann es zu erheblichen Schnittverletzungen kommen, die häufig zum Tod der Tiere oder zu langwierigen Leiden führen.

Die Gefährdung beschränkt sich nicht auf den Europäischen Igel. Auch Amphibien, Reptilien, Spitzmäuse, Jungtiere anderer Säugetierarten sowie weitere bodenlebende Tiere können durch den Betrieb autonomer Mähgeräte verletzt oder getötet werden. Das Risiko ist insbesondere während der Dämmerungs- und Nachtstunden erhöht, da sich die Tiere in diesem Zeitraum verstärkt auf Nahrungssuche befinden oder ihre Lebensräume wechseln.

Der Rückgang geeigneter Lebensräume infolge der fortschreitenden Siedlungsentwicklung, der Verlust strukturreicher Grünflächen sowie Veränderungen des Nahrungsangebots führen dazu, dass siedlungsnahe Gärten und Grünanlagen für zahlreiche Tierarten zunehmend an Bedeutung gewinnen. Gleichzeitig nimmt dort der Einsatz automatisierter Mähtechnik zu, wodurch zusätzliche Gefährdungen entstehen.

Vor diesem Hintergrund besteht die Notwendigkeit, geeignete Maßnahmen zu treffen, um vermeidbare Verletzungen und Tötungen wild lebender Tiere zu verhindern. Eine zeitliche Beschränkung des Betriebs von Mähroboter auf die Tagesstunden trägt diesem Schutzziel Rechnung, da sie die Hauptaktivitätszeiten nachtaktiver Arten berücksichtigt und gleichzeitig den bestimmungsgemäßen Einsatz der Geräte während des Tages weiterhin ermöglicht.

B. Rechtliche Würdigung

Der Landkreis Barnim ist als untere Naturschutzbehörde gemäß § 1 Absatz 1 der Verordnung über die Zuständigkeit der Naturschutzbehörden (NatSchZustV) in

Verbindung mit § 3 Absatz 1 Nummer 1 und Absatz 2 BNatSchG für den Erlass dieser Allgemeinverfügung zuständig.

Zu 1. und 2.

Gemäß § 44 Absatz 1 Nummer 1 BNatSchG ist es verboten, wild lebende Tiere der besonders geschützten Arten zu verletzen oder zu töten. Beim Europäischen Igel und allen heimischen Amphibienarten handelt es sich gemäß § 7 Absatz 2 Nummer 13c BNatSchG um besonders geschützte Arten. Treffen diese Arten und Mähroboter aufeinander, werden diese Verbotstatbestände in aller Regel ausgelöst. Die Gefahr dafür ist in der Hauptaktivitätszeit der Tiere während der Nacht- und Dämmerungszeit am größten. Um diesen Verletzungs- und Tötungsrisiko wirksam entgegen zu wirken, stellt die Untersagung des Betriebes von Mährobotern zu diesen Zeiten das erforderliche und geeignete Mittel dar. Die Untersagung ist zudem angemessen, da Mähroboter während des Tages weiter betrieben werden können und eine unverhältnismäßige Betriebseinschränkung dadurch nicht ausgelöst wird.

Zu 4.

Gemäß § 80 Absatz 2 Nummer 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwG0) kann die sofortige Vollziehung angeordnet werden, wenn dies im öffentlichen Interesse oder im überwiegenden Interesse eines Beteiligten liegt.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung begründet sich hier im Vorliegen des überwiegenden öffentlichen Interesses der Allgemeinverfügung. Die aufschiebende Wirkung eines Widerspruchs oder einer Klage hätte zur Folge, dass die Ge- und Verbote der Allgemeinverfügung für die Dauer eines gerichtlichen Verfahrens nicht beachtet werden müssten. Der nächtliche Betrieb von Mährobotern könnte somit fortgesetzt werden, wodurch die benannten Gefahren für nachtaktive Wildtiere bestehen bleiben würden. Das Entfallen der aufschiebenden Wirkung wird durch das besondere öffentliche Interesse der Allgemeinheit an der sofortigen Vollziehung der Allgemeinverfügung begründet, dem gegenüber dem Interesse Einzelner an einer ungehinderten weiteren nächtlichen Nutzung der Mähroboter nach Abwägung sämtlicher rechtlicher und sachlicher Gesichtspunkte Vorrang einzuräumen ist. Zumal ein weiterer Betrieb der Mähroboter zu Zeiten außerhalb der Zeiten unter 2. Weiterhin möglich ist.

Zu 5.

Gemäß § 43 Satz 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) wird ein Verwaltungsakt gegenüber demjenigen, für den er bestimmt ist oder der von ihm betroffen wird, in dem Zeitpunkt wirksam, indem er ihm bekannt gegeben wird. Aufgrund der Dringlichkeit der Entscheidung wird auf der Grundlage von § 41 Absatz 4 Satz 4 VwVfG bestimmt, dass die Allgemeinverfügung bereits am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft tritt. Zum sofortigen effektiven Schutz einer besonders geschützten und als gefährdet eingestuften Tierart ist die Anordnung der Wirksamkeit der Allgemeinverfügung am Tag nach der Bekanntgabe daher geeignet, erforderlich und angemessen.

III. Hinweise

Wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser vollziehbaren Anordnung zuwiderhandelt, handelt gemäß § 39 Absatz 2 Nummer 1 BbgNatSchAG ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 40 BbgNatSchAG mit einer Geldbuße bis zu 13.000 € geahndet werden.

Ein Widerspruch gegen diese Allgemeinverfügung hat wegen der Anordnung der sofortigen Vollziehung gemäß § 80 Absatz 2 Nummer 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) keine aufschiebende Wirkung. Zur Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung kann ein Antrag gemäß § 80 Absatz 5 VwGO gestellt werden. Der Antrag ist beim Verwaltungsgericht Frankfurt (Oder), Logenstr. 13, 15230 Frankfurt (Oder), poststelle@vg-frankfurt-oder.brandenburg.de, schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin oder des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen. Die elektronische Form wird durch eine qualifiziert signierte Datei gewährt, die den Maßgaben der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr im Land Brandenburg in der jeweils geltenden Fassung entspricht und als Anhang einer elektronischen Nachricht (E-Mail) zu übermitteln ist.

IV. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landkreis Barnim, Der Landrat, Am Markt 1, 16225 Eberswalde, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Der Widerspruch kann auch durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur eingelegt werden. Die E-Mailadresse lautet: rechtsbehelf@kvbarnim.de. Ferner kann der Widerspruch als elektronisches Dokument über das besondere elektronische Behördenpostfach (beBPo) eingelegt werden.

Eberswalde, den 7. Oktober 2026

gez. Daniel Kurth
Landrat